



Vergewaltigung - Schluss mit der Straflosigkeit

Kaum ein Verbrechen in Deutschland wird so selten bestraft wie eine Vergewaltigung – obwohl es eine der häufigsten Formen von Gewalt an Frauen ist:

- Laut Dunkelfeldforschung wird etwa alle drei Minuten eine Frau in Deutschland vergewaltigt¹ - insgesamt etwa 160.000 Vergewaltigungen² jährlich.
- Nur etwa fünf Prozent (ca. 8.000) dieser Vorfälle werden angezeigt.³
- Einer der Gründe hierfür liegt in der geringen Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung, die in nur ca. 13% (also 1.040) der angezeigten Fälle am Ende eines meist langwierigen Strafverfahrens steht.⁴
- Insgesamt werden also weniger als 1% der Täter verurteilt.⁵

Mythen und Fakten

Es gibt viele Hindernisse und Gründe, warum es bei der Straftat Vergewaltigung selten zu einer Verurteilung kommt und leider häufig sogar die Betroffene für ihr Verhalten kritisiert wird. Vorurteile, Mythen und Geschlechterstereotype, auch auf Seiten der Polizei und der Richterschaft, gehören mit zu diesen Gründen. Umso wichtiger, diese Vorurteile immer wieder zu widerlegen:

1. „Frauen werden nachts im dunklen Park durch einen Triebtäter vergewaltigt.“

Fakt ist, dass sexualisierte Gewalt in den meisten Fällen durch den eigenen Partner, einen Verwandten oder einen Freund verübt wird. In 70% der Fälle ist der Tatort die eigene Wohnung.⁶ Vergewaltigung ist häufig ein Mittel der Machtausübung und keine angebliche „Triebbefriedigung“.⁷

2. „Wenn Frauen sich weniger aufreizend kleiden würden, wären sie sicherer vor Übergriffen.“

Die Kleidung und das Aussehen der Frau spielt bei einer Vergewaltigung überhaupt keine Rolle.

3. „Frauen nutzen Vergewaltigungsvorwürfe als Waffe, um einem Mann eins auszuwischen.“

Auch wenn die Medien gerne von falschen Vergewaltigungsvorwürfen berichten, so ist deren Anzahl marginal: Schätzungen gehen lediglich von 2-8% Falschanschuldigungen aus.⁸

4. „Auch Frauen sind Täter.“

Keine andere Straftat ist so männlich dominiert: Bei sexueller Gewalt sind die Täter zu 99% männlich. Hinsichtlich sexueller Belästigung gehen in 97% der Fälle die Belästigungen von männlichen Personen aus.⁹

¹ Ein normales Kalenderjahr hat 365 Tage und besteht aus 525.600 Minuten. Bei 160.000 Vergewaltigungen jährlich würde alle 3,285 Minuten eine Frau in Deutschland vergewaltigt werden.

² In Deutschland werden laut Polizeistatistik jährlich etwa 8.000 Vergewaltigungen angezeigt (2012: 8031 Fälle nach §§ 177 Vergewaltigung und sexuelle Nötigung). Siehe: Bundesministerium des Inneren. (2012). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2012*, Berlin, S. 4. Laut der Studie des BMFSFJ (s.u.) werden nur 5 Prozent der Vergewaltigungen angezeigt (S. 180). 100 Prozent entsprechen nach dieser Dunkelfeldforschung 160.000 Vergewaltigungen jährlich.

³ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2004). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*, Berlin, S. 180.

⁴ Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland. (2010). *Streitsache Sexualdelikte. Frauen in der Gerechtigkeitslücke - Tagungsdokumentation*, Berlin, S. 6.

⁵ Bei den angezeigten Fällen kommt es jährlich zu nur ca. 1040 Verurteilungen. Bei 160.000 Vergewaltigungsfällen insgesamt entspricht dies einer Quote von weniger als 1% aller Vergewaltigungsfälle. Siehe: oben genannte Quellen.

⁶ BMFSFJ.(2004). S. 49f.

⁷ Birgit Drießen. (2011). *Vergewaltigung und sexuelle Nötigung. Entwicklungen und Trends im 10-Jahres-Rückblick*. In: 19. Nationaler Kongress der International Police Association Deutsche Sektion e.V., Lübeck.

⁸ Corinna Seith, Joanna Lovett & Liz Kelly. (2009). *Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern. Länderbericht Deutschland*, London, S. 9.

⁹ BMFSFJ.(2004). S.79.



TERRE DES FEMMES
Menschenrechte für die Frau e. V.
Brunnenstr. 128 • 13355 Berlin
Tel. 030/40504699-0
Fax 030/40504699-99
info@frauenrechte.de
www.frauenrechte.de

Das Gesetz zu Vergewaltigung (§177 StGB) weist gravierende Lücken auf:

Es gibt immer wieder Fälle, die deutlich machen, dass das Gesetz zu Vergewaltigung lückenhaft ist. Denn selbst wenn die Beweislage eindeutig und der Täter vielleicht sogar geständig ist, kann es sein, dass die derzeitige Rechtslage eine Verurteilung nicht erlaubt, weil nicht alle Voraussetzungen des § 177 des Strafgesetzbuchs erfüllt sind:

Momentan ist der Straftatbestand Vergewaltigung nicht erfüllt, wenn der Täter „nur“ sexuelle Handlungen an der Betroffenen gegen deren Willen ausführt. Es ist laut des § 177 zusätzlich erforderlich, dass

- der Täter entweder physische Gewalt anwendet
- oder in der Vergewaltigungssituation der Betroffenen mit „ gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“ droht (das bedeutet, dass er ihr mit sofortiger Körperverletzung oder dem Tode droht)
- oder, dass sich die Frau in einer sogenannten „schutzlosen Lage“ befindet, in der sie dem Täter ausgeliefert und Widerstand zwecklos ist (z.B. allein im Wald).

Es kann also sein, dass die Frau „nein“ sagt, sich versteift und die ganze Zeit über weint, aber weil sie keinen körperlichen Widerstand leistet, den der Täter mit Gewalt oder Drohungen hätte überwinden müssen, liegt im (derzeitigen) Rechtssinne keine Vergewaltigung vor. **Ein „Nein“ der Betroffenen reicht nicht aus, damit ein Täter wegen Vergewaltigung verurteilt wird.**

Beispiel Essener Vergewaltigungsprozess:

Beim Fall der 15-jährigen Chantal durch das Landgericht Essen am 10.9.2012 (Az. 25 KLS 10/12) wurde der Angeklagte freigesprochen, weil die oben genannten Kriterien von der Rechtssprechung sehr restriktiv ausgelegt wurden. Obwohl der Angeklagte eingeräumt hatte, das „Nein“ der jungen Frau gehört zu haben, setzte er die Tat fort. Das Gericht argumentierte, die junge Frau hätte sich nicht in einer „schutzlosen Lage“ befunden, denn sie hätte ja um Hilfe rufen und aus der ihr fremden Wohnung fliehen können.¹⁰ Da dieses Urteil juristisch korrekt ist, verdeutlicht es die Dringlichkeit einer Gesetzesänderung.

Psychosoziale Prozessbegleitung als Unterstützung notwendig

Für die wenigen Betroffenen, die sich für eine Strafverfolgung entscheiden, kann das Verfahren emotional belastend und retraumatisierend sein. Umso wichtiger ist es für sie, dass sie eine professionelle, ggf. interkulturelle, psychosoziale Prozessbegleitung erhalten. Diese beinhaltet fachlich qualifizierte Beratung, Informationsvermittlung und Betreuung während des gesamten Verlaufs des Strafverfahrens. Deswegen fordert TERRE DES FEMMES die Einrichtung eines flächendeckenden und finanziell abgesicherten Angebots an qualifizierter Zeugen- bzw. Prozessbegleitung, sowie einen Rechtsanspruch auf professionelle Prozessbegleitung für Betroffene von sexualisierter Gewalt.

¹⁰ Landgericht Essen. (2012). *Urteil vom 10.09.2012*, Az. 25 KLS 10/12, Essen.